OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701232/2/Kl/EP

Datum:
Linz, 27. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der I K, F, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29. Juli 2021, GZ: BHKI/921090010340/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in der verletzten Rechtsvorschrift der § 2 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), mit BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 111/2021 zu zitieren ist.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juli 2021, BHKI/921090010340/21, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, iVm. § 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 181/2021, eine Geldstrafe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag, verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde kurz zusammengefasst vorgeworfen, sie habe sich in Verstoß gegen die damals geltende Bestimmung des § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV am 4. Mai 2021 um 23:09 Uhr zum Zweck eines Treffens mit mehreren anderen Personen außerhalb ihres privaten Wohnbereichs aufgehalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 18. August 2021 Beschwerde. Begründend brachte sie im Wesentlichen vor, sie sei „*nur eine halbe Stunde draußen [...] an der frischen Luft*“ gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. August 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 4. Mai 2021 hielt sich die Bf um 23:09 Uhr im Zuge eines Treffens mit A M K, T L, O S, R F und einer weiteren Person, deren Identität von den einschreitenden Polizeibeamten nicht festgestellt wurde, außerhalb ihres privaten Wohnbereichs bei der Lager- und Verladehalle L in K, B, auf. Die genannten Personen stammen aus unterschiedlichen Haushalten; bei dem Treffen waren jedenfalls Personen aus mehr als zwei verschiedenen Haushalten zugegen.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro, hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Mai 2021, GZ: PAD/21/00802258/005/VStV. In dieser wird glaubwürdig und gut nachvollziehbar geschildert, die einschreitenden Polizeibeamten seien am 4. Mai 2021 um 23:09 Uhr auf zwei Personenkraftwagen aufmerksam geworden, die am Bahnhof in Kremsmünster hinter der dortigen Laderampe abgestellt gewesen seien. Zwei Personen seien im Fahrzeug gesessen, vier weitere Personen seien im Nahbereich rund um die beiden Fahrzeuge gestanden. Die daraufhin durchgeführte Identitätsfeststellung habe ergeben, dass es sich bei den Personen um die Bf, A M K, T L, O S und R F gehandelt habe. Eine weitere Person habe wegen des Zeitdrucks, unter dem die Polizisten gestanden seien, nicht identifiziert werden können. Es besteht kein Grund, an diesem schlüssigen Bericht der einschreitenden Polizeibeamten zu zweifeln.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bf mit den genannten Personen zur selben Zeit am selben Ort angetroffen wurde, steht für das erkennende Gericht ohne jeden Zweifel fest, dass sich die Bf nicht nur zum bloßen Luftschnappen, sondern zum Zweck eines Treffens mit ihren Bekannten außerhalb ihres privaten Wohnbereichs aufhielt. Das Vorbringen der Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 9. Mai 2021, GZ: BHKI/921090010340/21, und in der Beschwerde vom 18. August 2021, sie sei alleine in ihrem Fahrzeug gesessen und habe keinen Kontakt zu den anderen Personen gehabt bzw. sie sei nur eine halbe Stunde an der frischen Luft gewesen, ist unglaubwürdig und lebensfremd und erweist sich im Hinblick auf die obigen Ausführungen als bloße Schutzbehauptung.

Die Tatsache, dass die Personen aus verschiedenen Haushalten stammen, ergibt sich aus einem Blick ins Zentrale Melderegister.

Im Schreiben der belangten Behörde vom 25. August 2021 findet sich der Hinweis, dass in Bezug auf die Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen. Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der

Bf gründen auf deren Angaben im Einspruch gegen die Strafverfügung, den sie am 11. Mai 2021 bei der belangten Behörde einbrachte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

[...]

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

[...]

§ 8. (5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 111/2021, lautet:

„Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
    a. der Kontakt mit
        aa. dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
        bb. einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
        cc. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
    b. die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
    c. die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
    d. die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
    e. die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
    f. die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

[...]

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß der Bestimmung des § 2 4. COVID-19-SchuMaV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand, waren das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb desselben von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten, in Abs. 1 Z 1 bis 9 par. cit. taxativ aufgezählten Zwecken zulässig. Demnach war es gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a 4. COVID-19-SchuMaV zwar erlaubt, sich mit dem nicht im Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen zu treffen; auch solche Kontakte durften gemäß Abs. 3 par. cit. allerdings nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite nur eine Person und auf der anderen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt waren.

III.2.2. Im konkreten Fall hielt sich die Bf am 4. Mai 2021 um 23:09 Uhr zum Zweck eines Treffens mit mehreren, aus verschiedenen Haushalten stammenden Personen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs auf. Sie verstieß damit gegen die Ausgangsregelung des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 111/2021, und verwirklichte so den objektiven Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021. Ein Ausnahmetatbestand war nicht gegeben und wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit der Bf bleibt zu prüfen, ob ihr das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG iVm. § 2 4. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Von der Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihr die Einhaltung der Ausgangsregelung unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es ist ihr nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.3. Sollte sich die Bf trotz der seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen zu SARS-CoV-2, die unter anderem eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die jeweils geltende Rechtslage zum Ziel haben, in Unkenntnis der von ihr übertretenen Ausgangsregelung des § 2 4. COVID-19-SchuMaV befunden haben, schließt auch das ihr Verschulden an der Verwaltungsübertretung nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum im Sinne des

§ 5 Abs. 2 VStG läge nur vor, wenn der Bf die Ausgangsregelung trotz Anwendung der nach ihren Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wäre. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Die Bf wäre aufgrund des allgemein bekannten Pandemiegeschehens verpflichtet gewesen, sich – insbesondere vor einem nächtlichen Treffen mit mehreren Personen – mit den konkret geltenden Vorschriften vertraut zu machen und sich im Zweifel bei der Gesundheitsbehörde zu informieren.

Die Bf hat den Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG damit zumindest fahrlässig erfüllt und ihr tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG 1.450 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Der Strafbemessung wurden ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt.

Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; der bisherige ordentliche Lebenswandel der Bf wurde schon von der belangten Behörde als mildernd gewertet.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, ist im Hinblick auf die dargelegte Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Bf tat- und schuldangemessen und notwendig, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und sie von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten.

III.5. Resümierend verstieß die Bf am 4. Mai 2021 durch ihr nächtliches Treffen mit mehreren, aus verschiedenen Haushalten stammenden Personen gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV und verwirklichte dadurch zumindest fahrlässig den Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 100 Euro erschien unter den gegebenen Umständen tat- und schuldangemessen.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 2 par. cit. mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 Euro – das sind 20 % der verhängten Geldstrafe – aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt